

Kantonale Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011

Erläuterungen des Regierungsrats

Nachtrag zum Steuergesetz

Informationen zur Vorlage

Seiten 2–12

Abstimmungsvorlage

Seiten 13–22



Kanton
Obwalden

Abstimmungsvorlage

Nachtrag zum Steuergesetz

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Steuergesetz am 1. Juli 2011 mit 52 gegen 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Wie bereits im Vorfeld der Abstimmung über den Nachtrag zum Steuergesetz vom 11. Dezember 2005 versprochen, sollen nun in einem weiteren Schritt die Steuern für Familien sowie mittlere und untere Einkommen abermals gesenkt werden.

Mit der Teilrevision der Steuergesetzgebung auf 1. Januar 2006 sowie weiteren Nachträgen zum Steuergesetz (StG) vom 5. Juli 2007 und 8. November 2007 wurden fast alle Personen im Kanton Obwalden steuerlich entlastet. Diese Erleichterungen zeigen vor allem bei Unternehmen und finanzkräftigen Personen Wirkung. Die Steuereinnahmen des Kantons sowie der Gemeinden sind seit damals deutlich gestiegen.

Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen ermöglicht auf 1. Januar 2012 weitere Steuersenkungen für Familien sowie Personen mit unteren und mittleren Einkommen.

Familien mit Kindern sollen mittels Erhöhung des Kinderabzuges steuerlich begünstigt werden. Personen mit unteren und mittleren Einkommen zahlen im Vergleich zu anderen Kantonen noch immer verhältnismässig hohe Steuern. Die Einführung eines Sonderabzuges soll diese Einkommensbereiche zusätzlich entlasten.

Unter den aktuellen Umständen ist der nächste Schritt der Steuerstrategie sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden verantwortbar und finanziell verkraftbar.

Die Vorlage im Einzelnen

Ausgangslage

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Dazu sollten mittels Steuerstrategie auch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Teilrevisionen des Steuergesetzes seit 2006

Der erste Schritt der Steuerstrategie erfolgte mit der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes auf 1. Januar 2006. Die Steuern wurden dabei generell gesenkt: Für juristische Personen mit dem schweizweit tiefsten Steuersatz, für natürliche Personen mit Steuerentlastungen bei den tieferen und mittleren Einkommen sowie mit konkurrenzfähigen Steuertarifen bei den hohen Einkommen.

Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz vom 5. Juli 2007 hat der Kanton Obwalden einen Übergangstarif geschaffen, der für alle Steuerpflichtigen wiederum Senkungen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer brachte.

Ein Zwischenschritt der Steuerstrategie erfolgte auf 1. Januar 2008 mit der Einführung der Flat Rate Tax (Obwaldner Modell) sowie der Senkung der Gewinnsteuer für Unternehmen auf 6 Prozent. Insbesondere die Einführung des Steuerfreibetrages von 10'000 Franken hat dazu geführt, dass fast alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Obwalden von diesem Schritt profitierten.

Die Entwicklung der Finanzkraft seit 2006 zeigt, dass die Steuerstrategie wirkt: Die durch die Steuerstrategie ausgelösten Mindereinnahmen wurden durch Mehreinnahmen infolge Ansiedlung neuer Personen kompensiert, beziehungsweise übertroffen. Steuerlich motivierte Wegzüge von natürlichen Personen mit hohen Einkommen konnten verhindert werden, gleichzeitig stieg die Zahl der Neuzuzüge von finanzstarken Steuerzahlenden an. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung sicherte sich der Kanton Obwalden zudem eine schweizweite Spitzenposition.

Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2012

Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen können nun auf 1. Januar 2012 die Familien sowie die unteren und mittleren Einkommen steuerlich noch stärker entlastet werden. Die Familien können von einem höheren Kinderabzug profitieren. Für die unteren und mittleren Einkommen ist eine gezielte Entlastung mittels Sonderabzug vorgesehen.

Die zwei wichtigsten Revisionspunkte

Kinderabzug

(Art. 37 Abs. 1 Bst b und c)

Heute gelten folgende Kinderabzüge:

- a. 4'000 Franken pro minderjähriges oder in beruflicher Ausbildung stehendes Kind;
- b. 1'600 Franken pro Kind in einer Vollzeit-Schulbildung nach der obligatorischen Schulzeit;
- c. zusätzlich 5'700 Franken pro Kind, wenn der Abzug gemäss Buchstabe b gewährt wird und das Kind aus Gründen der Ausbildung auswärts wohnen muss.

Die Teilrevision auf 1. Januar 2012 sieht nun für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind einen Kinderabzug von neu 6'200 Franken vor. Diese generelle Erhöhung um 2'200 Franken pro Kind führt bei allen Familien zu deutlichen Steuerentlastungen.

Muss ein Kind aus Gründen einer beruflichen Vollzeitausbildung auswärts wohnen, kann ein zusätzlicher Abzug von 5'100 Franken geltend gemacht werden. Neu werden die Lernenden den Studierenden gleichgestellt.

Ein Vergleich der Kinderabzüge präsentiert sich wie folgt:

Kinderabzug	Bisher	Neu
Kinderabzug pro minderjähriges oder in beruflicher Ausbildung stehendes Kind.	4'000 Fr.	6'200 Fr.
Zusätzlicher Abzug bei einer Vollzeit-Schulbildung nach der obligatorischen Schulzeit.	1'600 Fr.	fällt weg
Zusätzlicher Abzug, wenn das Kind aus Gründen einer beruflichen Vollzeitausbildung auswärts wohnen muss.*	5'700 Fr.	5'100 Fr.

* Bisher konnte dieser Abzug nur bei einer Vollzeit-Schulbildung geltend gemacht werden.

Sonderabzug**(Art. 37 Abs. 1 Bst f, Art. 7 Abs. 1 Bst b der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz)**

Der Sonderabzug entlastet gezielt untere und mittlere Einkommen. Die Gewährung des Sonderabzuges ist abhängig von der familiären Situation sowie vom jeweiligen Reineinkommen. Die Höhe des Sonderabzuges passt sich an die finanziellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen an: je tiefer das Reineinkommen, desto höher der Sonderabzug.

Es sind drei Kategorien von Sonderabzügen vorgesehen:

a. Ehepaare mit Kindern und Einelternfamilien

Der Sonderabzug wird gewährt, sofern das Reineinkommen weniger als 100'000 Franken beträgt. Die Höhe des Sonderabzuges ergibt sich aus der Differenz von 100'000 Franken zum Reineinkommen. Von dieser Differenz kann 10 Prozent in Abzug gebracht werden.

b. Ehepaare ohne Kinder

Der Sonderabzug wird gewährt, sofern das Reineinkommen weniger als 75'000 Franken beträgt. Die Höhe des Sonderabzuges ergibt sich aus der Differenz von 75'000 Franken zum Reineinkommen. Von dieser Differenz kann 10 Prozent in Abzug gebracht werden.

c. Übrige Steuerpflichtige

Der Sonderabzug wird gewährt, sofern das Reineinkommen weniger als 50'000 Franken beträgt. Die Höhe des Sonderabzuges ergibt sich aus der Differenz von 50'000 Franken zum Reineinkommen. Von dieser Differenz kann 10 Prozent in Abzug gebracht werden.

Berechnungsbeispiele

Die Berechnungsbeispiele beziehen sich auf römisch-katholische Steuerpflichtige in der Gemeinde Sarnen.

Beispiel 1: Verheiratet mit zwei Kindern¹

	2011	neu
Reineinkommen ²	Fr. 60'000	Fr. 60'000
– Sozialabzug	Fr. –10'000	Fr. –10'000
– Abzug für Verheiratete	Fr. –10'000	Fr. –10'000
– Kinderabzug	Fr. –8'000	Fr. –12'400
– Sonderabzug ³	Fr. 0	Fr. –4'000
Steuerbares Einkommen	<u>Fr. 32'000</u>	<u>Fr. 23'600</u>
Kantons- und Gemeindesteuern	<u>Fr. 4'349</u>	<u>Fr. 3'207</u>
Steuereinsparung		<u>Fr. 1'142</u>

¹ Minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge, deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten.

² Ein Reineinkommen von 60'000 Franken entspricht einem Bruttoarbeitslohn von ca. 78'000 Franken, unter der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte bestehen und nur die Pauschalabzüge deklariert werden.

³ Berechnung Sonderabzug

Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. f	Fr. 100'000
– minus Reineinkommen	Fr. –60'000
Differenz	<u>Fr. 40'000</u>
Sonderabzug = 10 Prozent der Differenz	<u>Fr. 4'000</u>

Beispiel 2: Alleinstehende(r) ohne Kinder

	2011	neu
Reineinkommen ⁴	Fr. 30'000	Fr. 30'000
– Sozialabzug	Fr. –10'000	Fr. –10'000
– Sonderabzug ⁵	Fr. 0	Fr. –2'000
Steuerbares Einkommen	Fr. 20'000	Fr. 18'000
Kantons- und Gemeindesteuern	Fr. 2'718	Fr. 2'446
Steuereinsparung		Fr. 272

⁴ Ein Reineinkommen von 30'000 Franken entspricht einem Bruttoarbeitslohn von ca. 40'000 Franken, unter der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte bestehen und nur die Pauschalabzüge deklariert werden.

⁵ Berechnung Sonderabzug

Betrag gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. f	Fr. 50'000
– minus Reineinkommen	Fr. –30'000
Differenz	Fr. 20'000
Sonderabzug = 10 Prozent der Differenz	Fr. 2'000

Unter «www.steuern.ow.ch / *Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 / Steuerbetrag alt_neu*» kann anhand des Reinvermögens und der familiären Situation der eigene Steuerbetrag 2011 und «neu» berechnet werden.

Weitere Revisionspunkte

Die weiteren Revisionspunkte haben weder für den Kanton noch für die Gemeinden Mindereinnahmen zur Folge.

***Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden
(Art. 2 Abs. 4 und 5)***

Bei grösseren Investitionen fallen durch Abschreibungen und Kapitalkosten in den ersten Jahren nach deren Auflösung hohe Aufwendungen an. Dies schränkt den Handlungsspielraum der Gemeinwesen stark ein. Die Gemeinden sollen ab 2012 die Möglichkeit erhalten, bei bedeutenden Infrastrukturanlagen die Finanzierung mittels einer zeitlich befristeten Gemeindesteuerfusserhöhung zu regeln. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.

***Allgemeine Abzüge
(Art. 27, Art. 35 Abs. 1 Bst. h und k, Art. 35a)***

Das Steuergesetz des Kantons Obwalden sieht praktisch die genau gleichen allgemeinen Abzüge vor wie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Einzig die Berechnung eines allfälligen Abzuges für Krankheits- und Unfallkosten ist minim anders geregelt. Aus Vereinfachungsgründen soll die Berechnung der bundesrechtlichen Praxis angepasst werden.

***Grundstückgewinnsteuer
(Art. 152 Abs. 1 Bst. c, Art. 152a Abs. 2 und 3, Art. 155, Art. 156, Art. 35a der Vollziehungsverordnung)***

Die pauschalen Anlagekosten sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes auf 1. Januar 2011 für überbaute Grundstücke im Gesetz geregelt. Für unüberbaute Grundstücke besteht noch keine pauschalierte Lösung. Diese ungleiche Behandlung soll mit der vorliegenden Teilrevision aufgehoben werden.

Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt neu 1,8 Prozent des Grundstückgewinns (bisher 2 Prozent). Im Gegenzug fallen die Ermässigungen der Grundstückgewinnsteuer bei einer Eigentumsdauer ab fünf Jahren weg.

**Steuergeheimnis und Amtshilfe
(Art. 179, Art. 179a)**

Die Steuerverwaltung darf mit der aktuell geltenden Gesetzgebung nur beschränkt Auskünfte an Sozialämter oder Gemeinden erteilen. Die Teilrevision auf 1. Januar 2012 will diese unbefriedigende Situation lösen, indem die Auskunftserteilung ermöglicht wird, sofern die um Auskunft fragende Behörde ein vorrangiges öffentliches Interesse nachweisen kann und soweit sie die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Interessen der betroffenen Personen sind durch diese Regelung ausreichend geschützt.

**Datenbearbeitung
(Art. 179b)**

Im aktuellen Steuergesetz fehlt eine Regelung für elektronische Datenbearbeitungen. Die vorliegende Teilrevision sieht klare Regelungen vor, welche die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen garantieren.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mindereinnahmen durch den Kanton und die Gemeinden können anhand von Hochrechnungen folgendermassen geschätzt werden:

Massnahmen	Auswirkungen	Betrag in Fr.
Kinderabzug	Mindereinnahmen	-2'325'000
Sonderabzug	Mindereinnahmen	-4'200'000
Sondersteuer für Infrastruktur- anlagen der Gemeinden	Keine	
Grundstückgewinnsteuer	Keine	
Steuergeheimnis und Amtshilfe	Keine	
Datenbearbeitung	Keine	
Total (Kanton und Gemeinden)		-6'525'000

Die gesamten Mindereinnahmen von rund 6,525 Millionen Franken entfallen auf die einzelnen Körperschaften wie folgt:

Körperschaften	Betrag in Fr.
Kanton	-2'425'000
Gemeinden	-3'695'000
Kirchgemeinden	-405'000
Total	-6'525'000

Finanzielle Tragbarkeit

Aufgrund der Entwicklungen der Steuereinnahmen seit dem ersten Schritt der Steuerstrategie ist davon auszugehen, dass die anhand von Hochrechnungen geschätzten Steuerausfälle durch künftige, zusätzliche Steuereinnahmen kompensiert werden können.

**Steuerstrategieausgleich an die Gemeinden
(Art. 317, Art. 318, Art. 318a)**

Für allfällige Ausfälle von Steuererträgen in den Einwohner- und Kirchgemeinden im Zuge der vorliegenden Teilrevision stellt der Kanton den Gemeinden über die nächsten vier Jahre einen Steuerstrategieausgleich in der maximalen Höhe von 10,25 Millionen Franken in Aussicht.

Der Steuerstrategieausgleich orientiert sich an der Entwicklung der Steuererträge jeder einzelnen Gemeinde. Ein Ausgleich erfolgt nur, falls sich eine Gemeinde nicht aus eigener Kraft finanzieren kann.

Der Steuerstrategieausgleich des Kantons ist an die folgenden zwei Bedingungen geknüpft:

- Die Gemeinde nimmt bis 2015 keine Senkung des Gemeindesteuerfusses vor.
- Der Steuerertrag der Gemeinde entwickelt sich ungenügend und eine genau definierte Limite wird nicht erreicht.

Diese Limite gestaltet sich für jede Gemeinde anders. Sie setzt sich aus den Steuererträgen sowie dem erwarteten Wachstum zusammen.

Der Steuerstrategieausgleich stellt in diesem Sinne eine Art Rückversicherung für die Gemeinden dar, indem allfällige Steuerausfälle durch den Kanton kompensiert werden. Es sollen aber nur jene Gemeinden einen Steuerstrategieausgleich erhalten, welche diesen infolge ungenügender Entwicklung der Steuererträge auch benötigen. Aus diesem Grund wurde auch die Bedingung formuliert, dass der Gemeindesteuerfuss nicht reduziert werden darf.

Abstimmungsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 1. Juli 2011

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.

⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

Art. 27

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Art. 28 bis 35a dieses Gesetzes abgezogen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. h und k

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

k. Aufgehoben

Art. 35a *Freiwillige Leistungen*

¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes aufgrund ihrer

¹ GDB 641.4

öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

² Vorausgesetzt wird, dass die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte im Jahr nicht übersteigen.

³ Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes.

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4'300.–, höchstens Fr. 10'000.–;
- b. Fr. 6'200.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 5'100.– vornehmen;
- d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2'400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;

e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:

- Fr. 10'000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 10'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

f. als Sonderabzug:

- für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100'000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 100'000.– und dem Reineinkommen;
- für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75'000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 75'000.– und dem Reineinkommen;
- für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50'000.– verfügen, 10 % der Differenz von Fr. 50'000.– und dem Reineinkommen.

Art 152 Abs. 1 Bst. c

¹ Als wertvermehrnde Aufwendungen sind anrechenbar:

- c. Aufwendungen, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der Provisionen und Vermittlungsgebühren in üblicher Höhe, soweit sie nicht bereits im Erwerbspreis enthalten sind. Diese Aufwendungen können zusätzlich zur Pauschale gemäss Art. 152a Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Art. 152a Abs. 2 und 3

² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz 1 um 20 Prozent. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.

³ Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie die steuerpflichtige Person vollständig nachweist.

Art. 155

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns.

² Grundstücksgewinne unter Fr. 5'000.– werden nicht besteuert.

Art. 156

¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von: weniger als einem Jahr um 30 Prozent, von einem bis weniger als zwei Jahren um 20 Prozent, von zwei bis weniger als drei Jahren um 10 Prozent.

² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte Veräusserung gemäss Eintrag im Grundbuch. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

Art. 179 *Amtshilfe anderer Behörden*

Art. 179a *Amtshilfe der Steuerbehörde*

Die Steuerverwaltung erteilt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie deren Durchführungsorganen auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 179b *Datenbearbeitung*

¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Sie ist befugt, darin besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, die steuerrechtlich wesentlich sind, zu speichern.

² Für die Gewährung der Amtshilfe im Sinne der Art. 178 bis 179a dieses Gesetzes können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Die Daten können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung regelt Art und Umfang des Datenabrufs sowie die Zugriffsberechtigungen.

³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 317 *Steuerstrategieausgleich*
 a. Finanzierung

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2006 bis 2015 folgende jährliche Beiträge:

- a. 2006: 6,3 Millionen Franken,
- b. 2007: 5,25 Millionen Franken,
- c. 2008: 5,7 Millionen Franken,
- d. 2009: 5,15 Millionen Franken,
- e. 2010: 4,1 Millionen Franken,
- f. 2011: 3,0 Millionen Franken,
- g. 2012: maximal 4,1 Millionen Franken,
- h. 2013: maximal 3,075 Millionen Franken
- i. 2014: maximal 2,05 Millionen Franken,
- j. 2015: maximal 1,025 Millionen Franken.

Art. 318 *b. Verteilung für die Jahre 2006 bis 2011*

¹ Die Auszahlung der Mittel gemäss Art. 317 Bst. a bis f dieses Gesetzes erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

	Jahr	Fr.
a. Gemeinde Sarnen		
– Einwohnergemeinde	2006	1'496'621
	2007	1'248'535
	2008	1'330'155
	2009	1'204'452
	2010	956'366
	2011	621'965
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	150'435
	2007	125'220
	2008	135'506
	2009	121'851
	2010	96'636
	2011	71'820
b. Gemeinde Kerns		
– Einwohnergemeinde	2006	720'128
	2007	595'019
	2008	629'912
	2009	548'386
	2010	423'276
	2011	349'260
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	95'145
	2007	78'760
	2008	82'348
	2009	72'107
	2010	55'722
	2011	41'487
c. Gemeinde Sachseln		
– Einwohnergemeinde	2006	745'719
	2007	621'280
	2008	659'244
	2009	593'581

	2010	469'142
	2011	310'882
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	110'379
	2007	92'146
	2008	95'282
	2009	86'246
	2010	68'013
	2011	36'515
d. Gemeinde Alpnach		
– Einwohnergemeinde	2006	778'725
	2007	647'161
	2008	692'568
	2009	618'070
	2010	486'506
	2011	359'715
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	109'356
	2007	91'160
	2008	95'393
	2009	85'955
	2010	67'759
	2011	41'013
e. Gemeinde Giswil		
– Einwohnergemeinde	2006	648'035
	2007	540'617
	2008	626'775
	2009	572'357
	2010	464'939
	2011	421'724
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	79'117
	2007	66'117

	2008	75'679
	2009	69'454
	2010	56'454
	2011	47'362
f. Gemeinde Lungern		
– Einwohnergemeinde	2006	605'773
	2007	508'829
	2008	555'515
	2009	517'363
	2010	420'419
	2011	254'517
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	58'185
	2007	48'723
	2008	53'566
	2009	49'349
	2010	39'887
	2011	27'181
g. Einwohnergemeinde Engelberg	2006	659'264
	2007	550'516
	2008	627'964
	2009	574'551
	2010	465'803
	2011	392'587
h. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden Obwalden	2006	43'188
	2007	35'917
	2008	40'093
	2009	36'278
	2010	29'078
	2011	23'972

Art. 318a *c. Verteilung für die Jahre 2012 bis 2015*

¹ Der Steuerstrategieausgleich der Jahre 2012 bis 2015 gemäss Art. 317 Bst. g bis j dieses Gesetzes wird in Abhängigkeit des im jeweiligen Rechnungsjahr erzielten Steuerertrags des betreffenden Gemeinwesens ausgerichtet.

² Senkt eine Gemeinde den Gemeindesteuerfuss, so verliert sie den Anspruch auf den Steuerstrategieausgleich gemäss Art. 317 Bst. g bis j dieses Gesetzes.

³ Die Einzelheiten der Berechnung und der Auszahlung regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

II.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994² wird wie folgt geändert:

Art. 35a *Begriff des überbauten Grundstückes (Art. 152a StG)*

¹ Als überbaut gelten Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt der Veräusserung feste, mit dem Boden verbundene Gebäude stehen. Grundstücke mit nicht mehr nutzbaren Abbruchobjekten, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert für den Kaufpreis von untergeordneter Bedeutung ist, gelten nicht als überbaut.

² Als überbaut gilt auch der im Ort oder Quartier übliche Umschwung einer Baute.

³ Nicht als überbaut gilt der Umschwung einer Baute, der das im Ort oder Quartier übliche Ausmass übersteigt, sofern er zu einer Überbauung oder

² GDB 641.41

Arrondierung verwendet werden könnte und diese zusätzliche Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigung des überbauten Teils möglich wäre.

III.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50'000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

b. unter Aufrechnung von: Sonderabzug und Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 1. Juli 2011

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³ GDB 851.11

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 23. Oktober 2011 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz